Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167) sowie der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung vom 02.11.2017 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Schotten

beschlossen:

§ 1 Bereitstellung der Freibäder als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schotten stellt Freibäder im Stadtgebiet Schotten und im Stadtteil Einartshausen (Kleinschwimmbad, welches vom Schwimmbadverein Einartshausen e. V. betrieben wird) als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Stadt Schotten (Kernstadt und Stadtteile) kann die Freibäder zur Erholung und gesundheitlichen Förderung benutzen.

(2) Unter denselben Bedingungen stehen die Freibäder auch Auswärtigen (Gästen) zur Verfügung.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Das Erlebnisfreibad Schotten ist während der Badesaison bei gutem Wetter täglich außer montags von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Montags öffnet das Erlebnisfreibad um 13.00 Uhr. Letzte Einlasszeit ist täglich um 19.15 Uhr.

(2) Die Öffnungszeiten des Kleinschwimmbades Einartshausen innerhalb der Badesaison regelt der Betreiber in eigener Zuständigkeit (max. tägliche Öffnungszeit bis 20.00 Uhr).

(3) Das Baden außerhalb der in den ersten beiden Absätzen genannten Zeiten ist untersagt, sofern es nicht ausdrücklich durch die Betriebsleitung der Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten genehmigt wurde.

§ 4 Zutritt zu den Freibädern

Die Freibäder dürfen nur von Besuchern mit gültiger Eintrittskarte bzw. Wertmarke betreten werden. Mit der Lösung der Eintrittskarte bzw. Wertmarke unterwirft sich jeder Besucher dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie der zum Zeitpunkt des Freibadbesuches gültigen Badeordnung. Personenbezogene Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 5 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Dem Badebetriebsleiter bzw. der Dienst habenden Aufsichtsperson (im Freibad Einartshausen der Betriebs- bzw. Wasseraufsicht) obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Freibades. Ruhestörungen aller Art sind zu unterlassen, ebenso Hilferufe ohne zwingenden Grund. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Freibadbesuches gültigen Badeordnung.

(2) Den Anordnungen der Dienst habenden Wasseraufsicht ist Folge zu leisten.

§ 6 Badekleidung

Die Badekleidung soll so beschaffen sein, dass sie kein öffentliches Ärgernis erregt. Auch Kleinkinder tragen Badekleidung.

§ 7 Benutzung der Schwimmbecken

(1) Der Zugang zu den Hauptbecken im Freibad Schotten ist nur über die Durchschreitebecken gestattet.

(2) Das Schwimmbecken im Freibad Schotten hat in der Sprunggrube unter der Sprunganlage eine Tiefe von 3,80 m, der übrige Schwimmbereich eine solche von 1,50 bis 1,80 m. Das Nichtschwimmerbecken (Erlebnisbecken) ist 0,65 bis 1,15 m tief. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

(3) Die Sprungeinrichtungen dienen zum Absprung für jeweils eine Person. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Springers. Nach dem Springen von der Sprunganlage ist sofort aus der Sprunggrube abzuschwimmen.

(4) Die Benutzung der Planschbecken ist Kindern nur bis zum achten Lebensjahr gestattet.

(5) Das Schwimmbecken im Freibad Einartshausen hat eine Tiefe von ca. 1,50 m bis ca.1,80 m.

(6) Es ist untersagt, in den Schwimmbecken andere Badegäste unterzutauchen, zu Fall zu bringen oder Badegäste vom Beckenumgang in die Becken zu stoßen oder zu werfen.

§ 8 Benutzung der Großrutsche im Erlebnisfreibad Schotten

Die Großrutsche im Freibad Schotten darf von jedem Badegast auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Benutzung erfolgt nur einzeln in sitzender Haltung oder auf dem Rücken liegend mit den Füßen nach vorn. Die Verwendung von Hilfsmitteln zur Beschleunigung des Rutschvorgangs ist untersagt.

§ 9 Schadenersatz und Haftung

(1) Wer schuldhaft Einrichtungen der Freibäder beschädigt oder zerstört, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die in den Garderobeschränken des Freibades Schotten eingeschlossenen Kleidungsstücke sind gegen Feuer und Diebstahl versichert, nicht dagegen Wertgegenstände wie Schmuck, Uhren, Geld und dergleichen.

(3) Für abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände, die innerhalb der Freibäder abgelegt werden, ist die Stadt Schotten nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

(4) Fundsachen sind an der Kasse abzugeben.

§ 10 Durchführung der Benutzungsordnung

(1) Der Badebetriebsleiter bzw. die Dienst habende Aufsichtsperson ist berechtigt, Personen, die seinen Weisungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. die Badeordnung verstoßen, aus den Freibädern zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu diesen Einrichtungen zu versagen. In solchen Fällen werden etwa gezahlte Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

(2) Beschwerden gegen das Aufsichtführende Personal sind bei der Betriebsleitung der Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten vorzubringen.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch bzw. die Benutzung des Freibades Schotten werden folgende Gebühren (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) festgesetzt:

Einzelbesuch (Wertmarke berechtigt zum einmaligen Besuch):

Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 €
Kinder und Jugendliche (4 bis einschl. 17 Jahre)	2,50 €
Schülergruppen unter Lehreraufsicht	2,00 €
Jugendgruppen (ab 20 Personen) unter Aufsicht	2,00 €

10er Abonnement (zehn Wertmarken):

Erwachsene (ab 18 Jahren)	35,00 €
Kinder und Jugendliche (4 bis einschl. 17 Jahre)	20,00 €

Einzelsaisonkarte:

Erwachsene (ab 18 Jahren)	60,00 €
Kinder und Jugendliche (4 bis einschl. 17 Jahre)	37,00 €

Familiensaisonkarte:

für den Familienvorstand/Eltern (zwei Personen) sowie deren minderjährige Kinder	110,00 €

Sonstige Benutzungsgebühren:

Die sonstigen Benutzungsgebühren (Volleyball, Tischtennis, Tischspiele, Verleih von Badekleidung und Badehauben, Verleih von Strandkörben, Liegestühlen und Sonnenschirmen usw.) werden von der Betriebsleitung der Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe festgesetzt.

Nachlässe:

Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Inhaber einer Ehrenamtscard sowie Inhaber von in der Stadt Schotten gültigen Gästekarten erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 40 % Nachlass auf alle Gebühren. Für anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Vorverkauf:

Im Vorverkauf werden Einzel- und Familiensaisonkarten mit einem Nachlass von zehn Prozent abgegeben. Der Vorverkauf beginnt in der Regel ca. einen Monat vor Beginn der Badesaison und dauert bis einen Tag vor der Saisoneröffnung des Freibades Schotten. Gutscheine können schon früher erworben werden.

(2) Die Eintrittspreise im Kleinschwimmbad Einartshausen werden in eigener Zuständigkeit vom Pächter, dem Schwimmbadverein Einartshausen e. V., festgesetzt:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung, gültig ab der Badesaison 2018, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freibäder in der Stadt Schotten vom 15.09.2010 einschließlich etwaiger Nachträge ihre Gültigkeit.

Schotten, den 08.11.2017

DER MAGISTRAT DER STADT SCHOTTEN

Schaab
Bürgermeisterin